

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

Aufgrund der §§ 56 sowie 97 und 98 der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1 - GELTUNGSBEREICH

Diese ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 049 "Mastenweg Mitte".

Die Abgrenzung ist nebenstehend dargestellt.

§ 2 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHFORMEN

Für die Dächer der Hauptgebäude sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer beidseitig gleichen Dachneigung von 35° - 47° zulässig.

§ 3 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHDECKUNG

Für die Deckung der Sattel- und Krüppelwalmdächer sind nur nicht glänzende Dachdeckungen aus gebranntem Ton oder Beton in folgenden Farben gem. Farbre Register RAL 840 HR zulässig:

Farbreihe ORANGE:	RAL 2001 Rotorange,	RAL 2002 Blutorange	
Farbreihe ROT:	RAL 3000 Feuerrot,	RAL 3002 Karminrot,	RAL 3011 Braunrot,
	RAL 3013 Tomatenrot,	RAL 3016 Korallenrot	
Farbreihe BRAUN:	RAL 8001 Ockerbraun,	RAL 8004 Kupferbraun,	
	RAL 8012 Rotbraun,	RAL 8023 Orangebraun.	

Zwischentöne sind zulässig.

Für Wintergärten sind auch Dachdeckungen aus Glas oder glasähnlichem Kunststoff zulässig. Im Sinne der Nutzung regenerativer Energien ist die Integration von Sonnenkollektoren und Solarzellen in die Dachfläche zulässig.

§ 4 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESALTUNG, ART UND HÖHE VON EINFRIEDUNGEN IM ALLGEMEINEN WOHNGBIET

Einfriedungen an der Straßenseite der Grundstücke sind mit einer Höhe bis zu 1,00 m über Oberkante Straßenachse und nur als lebende Hecke oder als lebende Hecke in Verbindung mit grünem Maschendrahtzaun oder Doppelstabmatten, als Metall- oder Holzzaun mit senkrechter Lattung (Staketenzaun: Rund-, Halbrund- oder Rechteckstäbe), als Natursteinmauer in Sandstein oder Kalkstein, jedoch nicht bossiert und nicht poliert oder als Ziegelmauer in den zulässigen Dachfarben (s. § 3 dieser ÖBV) zulässig.

Entlang der hinteren Grundstücksgrenzen zum Außenbereich und zu öffentlichen Grünflächen ist die Einfriedung mit grünem Maschendraht oder Doppelstabmatten mit einer Höhe von 1,20 m bis 1,40 m vorzunehmen.

§ 5 - ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 - 4 dieser ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 91 (5) NBauO).

GEMEINDE LENGEDE
ORTSCHAFT BROISTEDT

NR. 049
MASTENWEG MITTE
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

BEBAUUNGSPLAN

Stand: § 10 (1) BauGB

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdtl-Walsenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig